

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen • Bertastraße 5 • 30159 Hannover

Gemeinde Friedeburg
Friedeburger Hauptstraße 96**26446 Friedeburg**

Regionalbüro Oldenburg • Termine nach Vereinbarung

Ansprechpartner: Herr Schröder
Telefon: 0511 9895 – 489
Telefax: 0511 9895 745 – 489
E-Mail: schroeder@fuk.de

Unser Zeichen: FU-WTM-Friedeburg-sc

Datum: 01. Februar 2017

**Besichtigung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen durch unseren Aufsichts-
dienst nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII****Besichtigungstermin: 27.01.2017**Vorherige Besichtigungen: 18.07.2014 (nur die Ortsfeuerwehren Etzel, Horsten, Marx)
31.07.2003 (alle Ortsfeuerwehren (OrtsFw))

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Zu diesem Zweck wurde der obige Besichtigungstermin auf Wunsch der Gemeinde vereinbart, an dem die nachstehenden Personen teilnahmen:

- Herr Gierszewski, stv. Bürgermeister, Gemeinde Friedeburg
- Herr Goetz, Fachdienstleiter Bürgerservice, Gemeinde Friedeburg
- Herr Herzog, Gemeindebrandmeister, Feuerwehr Friedeburg
- Herr Renken, Fachdienstleiter Ordnung, Brandschutz, Verkehr, Gemeinde Friedeburg
- Herr Rippen, FD Grundstücks- und Gebäudemanagement, Gemeinde Friedeburg
- Vertreter der jeweils besuchten Ortsfeuerwehren
- Herr Schröder, Aufsichtsperson, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

4. Ortsfeuerwehr Reepsholt (LF 8/6, zukünftig ein weiteren MTW)

4.1 Stellplatzgröße / Verkehrswege um das Fahrzeug

Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgröße und damit an die Verkehrswege um das Fahrzeug werden nicht erfüllt, siehe § 4 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“, (siehe Bild 7 und Bild 8).



Bild 8: Stellplatz LF

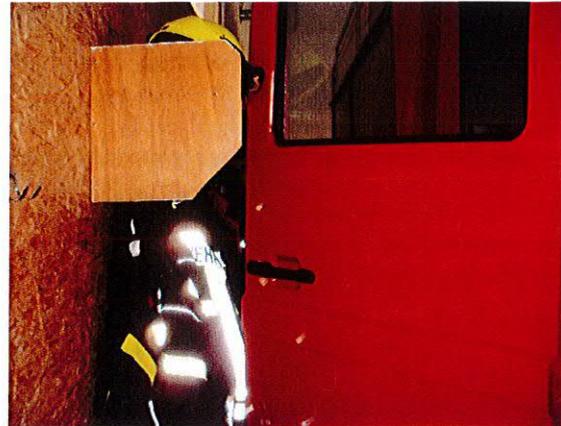


Bild 7: Stellplatz LF

Die Breite eines Verkehrsweges um ein Fahrzeug ist ausreichend, wenn zwischen Fahrzeug, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeurtüren und -klappen verbleibt. Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeugen und Schutzkleidungen nochmals deutlich zu erhöhen. Zwischen einer Spindreihe und einem Fahrzeug ist ein lichter Abstand von 1,50 m (1,00 m Bewegungsfläche zuzüglich 0,50 m Verkehrsweg) bei geöffneten Fahrzeurtüren oder -klappen bei einer Spindbreite von 0,50 m einzuhalten, siehe Punkt 7.3 ASR A4.1 „**Sanitäräume**“. Schmalere Spinde bedingen größere Abstände.

Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein Einklemmt und Angefahren werden von Feuerwehrangehörigen zu verhindern. Dazu gehört u. a., dass die Fahrzeuge nur außerhalb des Feuerwehrhauses besetzt werden dürfen und das Absitzen vor dem Abstellen der Fahrzeuge im Feuerwehrhaus ebenfalls nur außerhalb zu erfolgen hat. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge im Stellplatzbereich nur bewegt werden, wenn sich dort keine Personen aufhalten. Hierüber ist eine Anweisung zu erlassen, die von allen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr durch Unterschrift zu bestätigen ist.

Des Weiteren sind die Gebäudeteile, die Verkehrswege einengen, mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, siehe Punkt 5.2 ASR A1.3 „**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**“.

Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgelegt, dass die Stellplatzbereiche neu zu planen, entsprechend zu vergrößern und an den oben aufgeführten Vorgaben anzupassen sind.

4.2 Umkleidebereiche (35 männliche, 2 weibliche, jugendliche Feuerwehrangehörige)

Die Umkleidebereiche im Feuerwehrhaus befindet sich in der Fahrzeughallen in direkter Nähe zu dem Fahrzeug und in einem separaten Raum. Duschen sind nicht vorhanden.

Zwischen einer Spindreihe und einem Gebäudeteil oder Fahrzeug ist ein lichter Abstand von 1,50 m (1,00 m Bewegungsfläche zuzüglich 0,50 m Verkehrsweg nach Punkt 7.3 Arbeitsstättenrichtlinie ASR A4.1 „**Sanitärräume**“) bei einer Spindbreite von 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren oder -klappen einzuhalten. Schmalere Spinde bedingen größere Abstände.

Duschen oder eine Schwarz- / Weiß-Trennung, also eine Trennung zwischen einem verschmutzten und einem sauberen Arbeits- bzw. Aufenthaltsbereich, ist im Feuerwehrhaus nicht vorhanden.

Bei Brandeinsätzen kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, welche Stoffe verbrannt sind und wie die Einsatzkleidungen, insbesondere die der Atemschutzgeräteträger, kontaminiert sind. Bei der Technischen Hilfeleistung, speziell Unfälle mit verletzten Personen, besteht die Gefahr der Verschleppung von Gefahrstoffen und biologischen Krankheitserregern (z. B. Hepatitis, HIV). Durch verunreinigte Einsatzbekleidung bzw. Feuerwehrschuhe können nach einem Einsatz diese Gefahr- oder Biostoffe in den sauberen Bereich unbeabsichtigt eingeschleppt werden. Eine Vielzahl dieser Gefahrstoffe ist nicht sichtbar und bereits in geringen Konzentrationen, besonders für Kinder und Jugendliche, gefährlich.

Gemäß § 10 Abs. 4 **BioStoffV** müssen bei allen Tätigkeiten, also für gezielte Tätigkeiten und ungezielte Tätigkeiten mit Biostoffen, die allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß TRBA 500 „**Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen**“ eingehalten werden. Nach Punkt 4.3 Abs. 5 TRBA 500 ist die Privatkleidung von der Schutzausrüstung getrennt aufzubewahren, um eine Kontaminationsverschleppung auszuschließen.

Nach § 8 Abs. 1 Punkt 5 **GefStoffV** sind ebenfalls angemessene Hygienemaßnahmen zu beachten, so dass Kontaminationen vermieden werden.

Sinn dieser Trennung ist es, dass die mit Schadstoffen belastete Einsatzkleidung nach einem Einsatz im Feuerwehrhaus nicht unkontrolliert aufbewahrt wird und eine Kontaminationsverschleppung stattfindet. Um eine Verschleppung von Gefahrstoffen auszuschließen wird empfohlen, die belastete Einsatzkleidung bereits an der Einsatzstelle abzulegen und eine auf einem Fahrzeug mitgeführte Wechselwäsche anzuziehen. Ist dieses nicht möglich, ist in einem separaten Bereich in der Fahrzeughalle eine luftdichte Aufbewahrungsmöglichkeit (Kleincontainer) für kontaminierte Einsatzkleidung bereitzustellen, in der die Feuerwehrangehörigen nach einem Einsatz ihre Schutzkleidung ablegen können. Nach dem Ablegen der Schutzkleidung, egal ob dies bereits an der Einsatzstelle oder erst im Feuerwehrhaus erfolgte, gehen diese ohne stark verschmutzte Kleidung zum Duschen

und kleiden sich nach dem Duschen entsprechend neu an. Hierzu ist es sinnvoll, einen möglichst kurzen Weg vom Ablegen der Schutzkleidung bis zur Dusche sicherzustellen. Gegen die gemeinsame Nutzung der Dusche von weiblichen und männlichen Feuerwehrangehörigen bestehen keine Bedenken, sofern die Zugangstüren verschlossen werden können.

Eine Geschlechtertrennung und ein Sichtschutz sind im Umkleidebereich gemäß § 6 Abs. 2 **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV) nicht realisiert.

Weiterhin ist im Umkleidebereich mit 21 °C eine deutlich höhere Raumtemperatur (siehe Punkt 4.2 Abs. 4 **Arbeitsstätten-Richtlinie „Raumtemperatur“ ASR A 3.5**) als im Stellplatzbereich (7 °C) festgelegt. Durch eine Trennung können somit Energiekosten für ein unnötiges Heizen der Fahrzeughallen vermieden werden. Zudem wird empfohlen, eine Fußbodenerwärmung in den Umkleidebereichen vorzusehen, damit eine schnelle Trocknung nasser Einsatzkleidung gewährleistet ist. Dieses Trocknen der Einsatzkleidung kann alternativ auch durch Heizungsrohre (Rücklauf) erfolgen, die unterhalb der Spinde verlegt sind.

Eine notwendige Stiefelwaschanlage zur Grobreinigung der Einsatzstiefel ist nicht vorhanden. ?

Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgelegt, dass die Umkleidebereiche neu zu planen, entsprechend zu vergrößern und an den oben aufgeführten Vorgaben anzupassen sind.

4.3 Beinaheunfall im Bereich der Alarmausfahrt

Ein Kleinkind ist mit einem Fahrrad entlang der auf dem Bild rechten Hecke gefahren. Der Fahrer des Einsatzfahrzeuges konnte das Kind nicht sehen und musste eine Gefahrenbremsung durchführen, um das Kind nicht zu verletzen.



Bild 9: Gefahrenstelle

Es bestand Einvernehmen, dass die Hecke entfernt und ggf. gegen einen durchsichtigen Zaun ausgetauscht wird. In diesem Zusammenhang wird die Ecke so hergerichtet, dass die Schleppkurven des Fahrzeuges und zukünftigen Fahrzeuges (zusätzliches TLF) beachtet werden.